

L 7 AS 743/12 B ER

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung

7
1. Instanz
SG München (FSB)
Aktenzeichen
S 13 AS 2354/12 ER

Datum
17.09.2012
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 7 AS 743/12 B ER

Datum
15.11.2012
3. Instanz

-
Aktenzeichen
-
Datum
-

Kategorie
Beschluss
Leitsätze

Wer aktuell volle Leistungen nach dem SGB II erhält, kann im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes keine Leistungen für die Vergangenheit erhalten, sofern nicht aufgrund der Vorenthaltung der früheren Leistungen eine aktuelle fortdauernde Notlage besteht.

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts München vom 17. September 2012 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.
Der Antragsteller und Beschwerdeführer (Bf) begehrt vom Antragsgegner und Beschwerdegegner (Bg) Leistungen nach dem SGB II. Der Bf war beim Bg bis zum 30.06.2012 im Leistungsbezug. Der Bf stellte trotz Hinweises des Bg zunächst keinen Weiterbewilligungsantrag für die Zeit ab 01.07.2012. Nachdem Bg feststellt hatte, dass der Bf seit Mai 2012 erwerbstätig war, hob der Bg die Bewilligung von Leistungen mit Wirkung vom 31.05.2012 auf.

Am 10.09.2012 stellte der Bf Antrag zum Sozialgericht München auf einstweiligen Rechtsschutz. Er erziele kein Einkommen mehr und bedürfe der Leistungen nach dem SGB

II.
Mit Beschluss vom 17.09.2012 lehnte das Sozialgericht München den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ab. Der Bf habe keinen Weiterbewilligungsantrag gestellt, was Voraussetzung für eine Leistungsgewährung sei. Das Gericht weise jedoch darauf hin, dass der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz als Antrag auf Leistungen nach dem SGB II auszulegen sei, über den vom Bg zu entscheiden sei, sobald der Bf die erforderliche Mitwirkung erbracht habe.

Hiergegen hat der Bf Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt.

Nach gerichtlichem Hinweis, dass der Bf bereits in früheren Schreiben vom Juli 2012 Leistungen nach dem SGB II verlangt habe und insoweit ein Antrag vom Juli 2012 vorliege, über den der Bg zu entscheiden habe, bewilligte der Bf mit Bescheid vom 22.10.2012 Leistungen nach dem SGB in voller Höhe ab 01.09.2012 bis 28.02.2012; für Juli und August seien allerdings keine Leistungen zu bewilligen, da der Bf in dieser Zeit noch Einkommen erzielt habe.

Auf gerichtliche Anfrage an den Bf, ob der einstweilige Rechtsschutz nunmehr erledigt sei, da er wieder laufend Leistungen nach dem SGB II erhalte, äußerte sich der Bf nicht.

II.
Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.
Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz scheidet schon daran, dass Eilbedürftigkeit nicht zu erkennen ist. Der Bf erhält aktuell Leistungen nach dem SGB II in voller Höhe.

Inwieweit ihm möglicherweise Leistungen für Juli und August 2012 zugestanden hätten, ist im Rahmen des Eilverfahrens nicht zu klären, da eine aktuelle bzw. aktuell fortwirkende Notlage insoweit nicht erkennbar ist. Zum einen scheint der Bf in dieser Zeit noch Einkommen in ausreichender Höhe erzielt zu haben. Zum anderen bestehen selbst dann, wenn der Bf in dieser Zeit kein Einkommen erzielt hätte, keine Anhaltspunkte für fortdauernde Notlage. Der Bf hat hierzu auch nichts vorgebracht.

Nach alledem ist die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz und der Erwägung, dass der Bf mit seinem Begehren erfolglos blieb.

Dieser Beschluss ergeht kostenfrei, [§ 177 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2013-01-11